

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend** (ZVR-Zahl 162281485 Bezirkshauptmannschaft Dornbirn), Dr. Anton Schneider Str. 11/1, 6850 Dornbirn, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „**Bludenz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität **BLUDENZ 3** (Muttersberg) 104,6 MHz umfasst das Versorgungsgebiet das Gebiet rund um Bludenz in Vorarlberg entlang des Flusses Ill von St. Anton im Montafon bis Frastanz, soweit dieses durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein den Grundsätzen der „Charta freier Radios Österreichs“ entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeflächen gegliedert ist. Wesentliche Programmteile umfassen Musik, Nachrichten, Zielgruppenradio (frauenspezifische Themen, Studentenradio, etc.) und Muttersprachenprogramme, wobei besonderes Augenmerk auf in den Medien unterrepräsentierte Gruppen, wie zum Beispiel Frauen, Migrantinnen, Kinder, Jugendliche, Seniorinnen, etc., gelegt wird. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, wobei die Musikszene in Vorarlberg besonders berücksichtigt werden soll.

2. Dem **Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen** und Jugend wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.** (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 16, D-91074 Herzogenaurach, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bludenz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität BLUDENZ 3 (Muttersberg) 104,6 MHz wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G **abgewiesen**.
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat der **Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,-- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
5. Gemäß § 64 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die KommAustria veranlasste am 03.04.2007 unter der GZ KOA 1.670/07-001 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Bludenz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Vorarlberger Nachrichten“ und „Tiroler Tageszeitung“, sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 04.07.2007, 13.00 Uhr, festgelegt.

Im Detail umfasst das Versorgungsgebiet „Bludenz“ die Übertragungskapazität BLUDENZ 3 (Muttersberg) 104,6 MHz.

Insgesamt langten zwei Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität BLUDENZ 3 (Muttersberg) 104,6 MHz bei der KommAustria ein:

Am 29.06.2007 langte der Antrag des Dachverbandes für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bludenz“ bei der KommAustria ein.

Am 04.07.2007 langte der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität bei der Behörde ein.

Mit Schreiben vom 19.07.2007 erging ein Ergänzungsersuchen an den Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend. Am 01.08.2007 langte bei der KommAustria die Antragsergänzung des Dachverbandes für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ein.

Mit Schreiben vom 20.07.2007 wurde die Vorarlberger Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 13.08.2007 langte die Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung ein, worin sich diese für eine neuerliche Vergabe der Zulassung an den Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend aussprach.

Am 20.07.2007 wurde Herr Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für das Versorgungsgebiet „Bludenz“ beauftragt.

Mit Schreiben vom 21.08.2007 übermittelte die KommAustria den Verfahrensparteien das frequenztechnische Gutachten des Amt sachverständigen vom 20.08.2007 sowie die Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung vom 09.08.2007. Dabei wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen eingeräumt. Weiters wurde den Antragstellern eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate übermittelt und wurden sie auf ihr Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG hingewiesen.

Am 29.08.2007 wurde dem Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend auf Ersuchen des Vereinsvorsitzenden Rainer Roppele der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zur Akteneinsicht übermittelt.

In seiner Sitzung vom 05.09.2007 gab der Rundfunkbeirat eine Empfehlung hinsichtlich der neuerlichen Vergabe des Versorgungsgebietes „Bludenz“ an den Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ab. Dies wurde den beiden antragstellenden Parteien mit Schreiben vom 20.09.2007 bekannt gegeben.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beantragte Übertragungskapazität

Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität BLUDENZ 3 (Muttersberg) 104,6 MHz kann das Gebiet rund um Bludenz in Vorarlberg entlang der Ill von St. Anton bis Frastanz versorgt werden, wobei eine technische Reichweite von etwa 50.000 Personen bei einer Empfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m erzielt werden kann.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Kulturinteressierte ab 18 Jahren
Musikformat: hauptsächlich klassische Musik, Jazz und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 07.00, 08.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Politik, Kultur und Wissenschaft

Ö3

Zielgruppe: 14 bis 49 Jahre
Musikformat: HOT AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde
Programm: Mainstream Talk und Event Radio

FM4

Zielgruppe: 14 bis 40 Jahre
Musikformat: Actual Music abseits des Mainstreams, alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk
Nachrichten: Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde, deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 09.30 Uhr
Programm: Reportagen, Radio Comedy Event und Talk Radio

Radio Vorarlberg (Ö2)

Zielgruppe: Vorarlberger 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Vorarlbergspezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Vorarlberg (Vorarlberger Regionalradio GmbH)

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein eigenständiges Programm mit starkem Regionalbezug gesendet wird; das Programmschema enthält insbesondere jeweils fünf Minuten nationale und internationale Nachrichten zur vollen Stunde und fünf Minuten regionale Nachrichten zur halben Stunde sowie Serviceleistungen für die ansässige Bevölkerung und Verkehrsberichte und Wetterberichte aus dem Sendegebiet. Das gesendete Musikformat orientiert sich am „Adult Contemporary“-Format.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend

Antrag

Der Antrag des Dachverbandes für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ist auf die neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität BLUDENZ 3 (Muttersberg) 104,6 MHz gerichtet.

Verein und Mitglieder

Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ist ein Idealverein mit Sitz in Dornbirn (ZVR-Zahl 162281485 Bezirkshauptmannschaft Dornbirn). Die Tätigkeit des Vereins bezweckt gemäß den Statuten unter anderem die Förderung der Pflege der Kulturinitiativarbeit, der Arbeit von Medieninitiativen und der Jugendarbeit. Diese Ziele sollen unter anderem durch das Betreiben eines freien Radios erreicht werden.

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Vorsitzenden Rainer Roppele und der Kassierin Monika Gantioler zusammen. Aus der vorgelegten Mitgliederliste des Dachverbandes für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ist ersichtlich, dass sich die Mitglieder des Vereins einerseits aus Trägervereinen verschiedener Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Kulturvereinen und Vereinen mit sozialem Hintergrund in Vorarlberg bzw. andererseits aus den Produktionsgruppen als Medieninitiativgruppen zusammensetzen.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.670/5-RRB/97, Inhaber einer Hörfunkzulassung für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Bludenz“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre, nämlich bis zum 31.03.2008, verlängert. Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend veranstaltet im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet seit dem Jahr 1999 das – im Folgenden zu beschreibende, nunmehr neuerlich beantragte – Programm „Proton – das freie Radio“.

Beantragtes Programm

Das Programm „Proton – das freie Radio“ versteht sich als Projekt des Dachverbandes für Medien- und Kulturinitiativen und Jugend, das als solches unter anderem Plattform lokaler- und überregionaler Musik, Kunst- und Kulturschaffender ist.

Als wichtigen Grundsatz der freien Radios setzt es sich auch der Dachverband für Medien- und Kulturinitiativen und Jugend zur Aufgabe, einen offenen Zugang zu gewähren und speziell Menschen zu unterstützen, die erschwerten Zugang zu öffentlichen Medien haben. Dazu gehören vor allem in öffentlich-rechtlichen und privat kommerziellen Medien unterrepräsentierte Gruppen wie etwa Frauen, Migrantinnen, Kinder, Jugendliche, Seniorinnen. „Proton – das freie Radio“ versteht sich als Medium der im Versorgungsgebiet lebenden Personen, ohne Unterscheidungen in der Auswahl der SendemacherInnen in Bezug auf Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft, Abstammung, Ethnie, Religion und politischer Anschauung, körperlicher und geistiger Fähigkeiten, Sprache, Alter oder sonstigen Zugehörigkeiten zu machen.

Der Dachverband für Medien- und Kulturinitiativen und Jugend setzt es sich nach eigenen Angaben mit seinem Programm „Proton – das freie Radio“ als unkommerzielles Radio als Ziel, Informationen zu veröffentlichen und im Programm zu berücksichtigen, die in kommer-

ziellen Medien nicht berücksichtigt werden. Die Programmausrichtung gestaltet sich dabei nach den Grundsätzen der Charta der freien Radios. Das derzeitig ausgestrahlte und auch in Zukunft geplante Tagesprogramm von 06:00 bis 18:00 Uhr wird aufgrund einer Vereinbarung mit der Bregenzer Lokalradio GmbH im Format „Radio Arabella“ ausgestrahlt. Von 18:00 bis 06:00 Uhr ist das Programm von „Proton – das freie Radio“ grundsätzlich eigen gestaltet; lediglich im Nachtprogramm ab Mitternacht werden an manchen Tagen Sendungen von anderen (auch internationalen) freien Radios übernommen.

Das Programmschema von „Proton – das freie Radio“ verfolgt verschiedene Themenbereiche, wie Musik, Nachrichten, Zielgruppenradio (frauenspezifische Themen, Studentenradio, etc.) und Muttersprachenprogramme. Die eigen gestalteten Sendungen weisen vielfach einen regionalen Bezug auf: So wird etwa Musik von lokalen Bands gespielt und werden unter anderem Nachrichten aus den Regionen, aktuelle politische Diskussionen und Berichte über das soziale Umfeld gesendet. „Proton – das freie Radio“ bietet ein vielfältiges muttersprachliches Programm an (gegenwärtig in den Sprachen Serbisch/Kroatisch/Bosnisch, Spanisch und Türkisch). Das Wochenprogramm ist dabei so gestaltet, dass verschiedene Tage – auch in der Auswahl der Musik sowie teilweise der Nachrichten und Infosendungen – sprachliche Schwerpunkte haben. Die Nachrichten werden aus den Informationssendungen anderer freier Radios übernommen.

Bei der von „Proton – das freie Radio“ ausgestrahlten Musik handelt es sich um nichtkommerzielle Musik, die in anderen privat-kommerziellen und öffentlichen Medienunternehmen keinen Platz findet: Neben österreichischen Musikgruppen wird auch ein großer Anteil an Musik von Vorarlberger Bands und MusikerInnen sowie fremdsprachiger Musik gesendet. Das Verhältnis von Wort zu Musik soll 30 zu 70 betragen.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Dem Verein steht der Diplompädagoge Rainer Roppele, der nunmehr hauptberuflich als Leiter der Kontakt- und Anlaufstelle, Drogenberatung Ex & Hopp tätig ist, zur Verfügung. Rainer Roppele war für den Aufbau des Projektes „Proton – das freie Radio“ zuständig und betreibt das Programm seit 1999 bis dato.

Monika Gantioler weist einschlägige Erfahrungen in anderen gemeinnützigen Vereinen auf. Als Koordinatorin der organisatorischen Abwicklung der Sendungsproduktion von „Proton – das freie Radio“ fungiert Mag. Cornelia Hummer, Erziehungs- und Bildungswissenschaftlerin bzw. ehemalige Mitarbeiterin des freien Radios Helsinki, Graz.

Für den Bereich Technik zeichnen sich Norbert Hopfner, Elektrotechniker, sowie Wolfram Richard Dünser, Student an der Fachhochschule Dornbirn, verantwortlich.

Zu den organisatorischen Voraussetzungen wird ausgeführt, dass der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend einerseits über genügend juristische Mitglieder und andererseits über Produktions- und Initiativgruppen als Mitglieder verfügt, weshalb jederzeit sichergestellt ist, dass aus diesem Fundus ausreichend Ressourcen zur Produktion eines Radioprogramms im Sinne der Charta der freien Radios zur Verfügung stehen.

Finanzielle Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms wurden die Planbilanzen für die Jahre 2008 bis 2011 vorgelegt.

Die Finanzierung erfolgt unter anderem über Mitglieds- und Förderungsbeiträge, Einnahmen aus der Sendefenster-Vereinbarung mit der Bregenzer Lokalradio GmbH sowie Subventionen und Förderungen. Die im Antrag erwähnte Bereitschaft des Landes Vorarlberg zur Ge-

währung einer Landesförderung wurde von der Vorarlberger Landesregierung in deren Stellungnahme vom 09.08.2007 als zutreffend bezeichnet.

Zu den Ausgaben des Dachverbandes für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ist anzuführen, dass der Antragsteller aufgrund des Vertrages mit der Bregenzer Lokalradio GmbH die Zuleitung und die Sendeleitungen kostenlos nutzen kann, sodass keine dementsprechenden Kosten ausgewiesen sind.

Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend geht für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet davon aus, dass mit dem Programm „Proton – das freie Radio“ eine Tagesreichweite von bis zu 5% erzielt werden kann.

Technisches Konzept

Das vom Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.

Antrag

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragte zeitgleich und mit gleichem Inhalt noch weitere Zulassungen für andere Versorgungsgebiete, nämlich für die Versorgungsgebiete „Spittal an der Drau“, „Kärnten“, „Radenthein“, „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“, „Raum Wörthersee und Stadt Villach“, „Tirol“, „Osttirol“ „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ und „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland. Gesellschafter sind die deutschen Staatsbürger Herr Michael Meister (zu 97%) und Herr Gerald Kappler (zu 3%). Das Stammkapital beträgt EUR 500.000,- und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 69.024,40, die vom geschäftsführenden Gesellschafter Michael Meister (EUR 25.564,59), Herrn Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Herrn Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hält Beteiligungen an der starlet media AG mit Sitz in Fürth/Bayern (HRB 9383 Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) in Höhe von 17,23% des Grundkapitals von EUR 2,5 Mio., Beteiligungen an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H., Region Nürnberg, in Höhe von 0,9%, sowie Geschäftsanteile an der Privatrado Burgenland GmbH (vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH; Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirkes Güssing und Jennersdorf“ laut Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.011/00001-BKS/2005) in Höhe von 9,96%.

Michael Meister ist alleiniger Vorstand der starlet media AG und zu 100% an der media marketing rundfunkwerbung GmbH (HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland sowie über diese Beteiligung mit

27,63% indirekt an der starlet media AG beteiligt. Michael Meister hält weiters Beteiligungen in Höhe von 14,68% an der Bodensee Privatrado GmbH (161300 g des Landesgerichtes Feldkirch) mit Sitz in der politischen Gemeinde Bildstein.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden Beteiligungen von atypisch stillen Gesellschaftern an der starlet media AG in Höhe von EUR 1.665.200,00 und Genussrechte (Nominal-einlage) in Höhe von EUR 986.220,00.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre – bis zum 31.03.2008 – verlängert.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde der Radio Starlet die Übertragungskapazität LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Übertragungskapazität SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Gegen diesen Bescheid hat die KRONEHIT Radio BetriebsmbH. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben; der Verfassungsgerichtshof hat dieser Beschwerde mit Beschluss vom 16.04.2007, GZ B 404/07-5, aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH betreibt daher derzeit die folgenden Sender:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz
- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal), 102,3 MHz

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH weiters eine Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms (Bescheid der LFK vom 28.04.2003, AZ 3446.9) sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung auf analogen Mittelwellenfrequenzen (Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) sowie digitalen Übertragungskapazitäten (Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg,

Hamburg, Sachsen, Hessen und im Saarland). Weiters wird das Programm über DVB-T in Berlin und über Kabelnetz im Großraum Nürnberg (Mittelfranken) verbreitet.

Beantragtes Programm

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant, unter dem Namen „TruckRadio“ ein 24 Stunden Country- und Rock-Programm für die Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen, mit Fokus auf die Zielgruppe der Fern- und Vielfahrer, zu verbreiten. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist für die Antragstellerin die Vermarktung der Konsumententypologie: selbstbewusst, eigenständig, genussorientiert, naturverbunden und mit einem ausgeprägten Interesse an Country-Feeling und Amerika. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Die Zielgruppe der Fernfahrer ist für Radio Starlet besonders bedeutend. Darüber hinaus ist die Zielgruppe zu etwa 65% männlich, hat zu etwa 50% mittlere und höhere Schulbildung, verfügt zu etwa 93% über ein Haushaltseinkommen von über EUR 2.000,- und ist an den Themen KFZ, Freizeit, Sport, Musik und Reisen interessiert.

Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen: Geplant ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information. Die Weltnachrichten sollen – wie bereits bisher – vom Radioprogramm der Deutschen Welle übernommen werden.

Das von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH derzeit veranstaltete Programm wird im Hinblick auf die verschiedenen von der Radio Starlet betriebenen Zulassungen ident ausgestrahlt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung produziert die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH alle Programmteile mit Ausnahme der Weltnachrichten selbst. Es wird derzeit hauptsächlich in Fürth (Deutschland) gestaltet. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH behält sich vor, einen Teil der moderierten Sendungen als Programmlieferung zu beziehen.

Nach dem am 19.06.2007 eingelangten Antrag der Radio Starlet sollen lokale Services, wie Wetterberichte, Verkehrsprognosen und zielgruppengerechte Veranstaltungshinweise auch im „TruckRadio“ Mantelprogramm ausgestrahlt werden, da die von „TruckRadio“ erreichte Zielgruppe nach Ansicht der Antragstellerin äußerst mobil ist und auch unterwegs über die Ereignisse ihrer Heimatregion informiert werden will.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sieht das Bundesland Vorarlberg als eine der stärksten Industrieregionen in Österreich mit einer Ansiedelung von Betrieben vor allem der Maschinen-, Metall- und Elektroindustrie an. Auffallend erachtet die Antragstellerin dabei die starke Exportorientierung der Vorarlberger Unternehmen mit einer Ausfuhrquote von knapp 70%. Nach den Angaben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zählen Deutschland, die Schweiz und Liechtenstein mit rund 56% des Gesamtexportvolumens zu den wichtigsten Ausfuhrmärkten der Vorarlberger Unternehmen. Bereits rund 7% aller Arbeitnehmer in Vorarlberg seien im Bereich Transport/ Verkehr tätig – daraus sowie und unter Zugrundelegung der sonstigen dargelegten Umstände geht die Antragstellerin davon aus, dass das Interesse am geplanten Programm „Truck Radio“ schon aufgrund der redaktionell behandelten Themen überdurchschnittlich hoch sei.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister studierte Wirtschaftsgeographie, Journalistik/Kommunikationswissenschaft, Urbanistik und Betriebswirtschaft. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg, Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth, des Radios Lindau/Bodensee und der Bodensee Privatradios GmbH, Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt, Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung, Seminarleiter von Marketingschulungen, Beratertätigkeit für private Hörfunkveranstalter und Medienunternehmen und Vorstand der starlet media AG.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Gerald Kappler, studierte Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg, Programmdirektor von Radio 5, Fürth, Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1, Programmkoordinator der Funkhaus Nürnberg Studio-Betriebs GmbH, Moderator der Morning-Show bei Radio Charivari und Beratertätigkeit für diverse Privatradiogesellschaften in Deutschland und Österreich.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, Leiter der Unterhaltung beim Regionalsender Radio TON, Baden-Württemberg, Dozent der TIP-Medienpraxis-Akademie für Rundfunkfachleute, Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie Geschäftsführer und Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Programmdirektor bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH.

Als Verkaufsleiter West ist Karl-Heinz Göllner vorgesehen, der seit mehr als 18 Jahren eine Medien- und Verlagsvertretung in Nordrhein-Westfalen betreibt. Dabei ist er für Werbeagenturen und Medienunternehmen, so etwa auch für den Axel Springer Verlag, tätig. Karl-Heinz Göllner leitet seit Anfang 2007 für die starlet media AG die Vertretung West mit derzeit drei Handelsvertretern, die für „TruckRadio“ und die Hörerzeitung „Truck & News“ tätig sind.

Als Verkaufsleiterin Österreich soll Christina Matzenauer fungieren. Sie ist seit April 2006 als Repräsentantin von „TruckRadio“ in Österreich angestellt. Ihr obliegt u.a. zu gegebener Zeit der Aufbau eines Verkaufsteams in Österreich. Christina Matzenauer ist seit 15 Jahren, zuletzt in Schlüsselpositionen, bei führenden Media-Agenturen und Unternehmen der Reise- und Touristikbranche in Wien tätig.

Die technische Leitung ist extern an die Firma Tobias Oberhofer Rundfunktechnik für Radiosender vergeben. Diese ist seit Mitte März 2006 in dieser Funktion für die Planung und Erweiterung des Studios verantwortlich.

In organisatorischer Hinsicht führt die Antragstellerin aus, dass sich ihr Studio in Fürth/Bayern befindet und sie weiters über ein örtliches Sendestudio in Spittal an der Drau verfügt, welches auch für die Zuführung regionalen Contents ausgestattet ist. Im Falle einer Zuweisung weiterer der von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragten Übertragungskapazitäten ist gegebenenfalls die Etablierung weiterer Studios in Tirol und Vorarlberg vorgesehen.

Aus der in der Finanzplanung berücksichtigten Position für Personalkosten ergibt sich die Einplanung eines halben redaktionellen Mitarbeiters in den ersten beiden Jahren bzw. eines redaktionellen Mitarbeiters in den darauf folgenden Jahren. Weiters ist für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ein Werbezeitenverkäufer geplant, welcher laut Antrag für die Regionalwerbung zuständig ist. Die überregionale Werbung soll durch die Verkaufsleiterin, drei Key-Account-Manager und durch einen nationalen Vermarkter akquiriert werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen in finanzieller Hinsicht führt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH das voll einbezahlte Stammkapital in der Höhe von EUR 500.000,-- und die ihr im Antragszeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitalmittel in der Höhe von insgesamt ca. EUR 3,3 Mio. an. Zum Nachweis hiefür legte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eine Bestätigung der Steuerberatungskanzlei Dieter Link vom 23.12.2005 vor, derzufolge sie über Finanzmittel in Höhe von insgesamt EUR 3.325.851,92 verfüge.

Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der Starlet Media AG sowie die an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH verweist im Übrigen darauf, dass die Finanzierung des Programms in wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit der starlet media AG erfolgt. Mit dieser hat die Antragstellerin am 19.12.2000 einen sog. Geschäftsbesorgungsvertrag über die Vermarktung von Werbezeiten geschlossen, worin die Antragstellerin die starlet Media AG mit der Vermarktung der von der Antragstellerin veranstalteten Radioprogramme beauftragt und dieser das ausschließliche Recht, diese Vermarktungsrechte zu nutzen und zu verwerten, überträgt. Die Programmverantwortung und –gestaltung hingegen obliegt der Antragstellerin. Die aus der Vermarktung der Radioprogramme erzielten Erlöse stehen gemäß § 4 des Geschäftsbesorgungsvertrages zu 95% der starlet Media AG und zu 5% der Antragstellerin zu. Die starlet Media AG trägt laut diesem Vertrag alle Kosten des Sendebetriebs einschließlich Studiotechnik, Sendetechnik und Büroausstattung sowie anfallende Programm- und Verwaltungskosten und anfallende Kosten für den Erwerb weiterer Zulassungen, wobei eine Vertragsauflösung frühestens nach 20 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht in ihrem auf fünf Jahre ausgelegten Businessplan für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet davon aus, bereits ab dem ersten Betriebsjahr einen Überschuss in Höhe von EUR 8.540,-- zu erwirtschaften, welcher sich in der Folge stetig steigern und im fünften Jahr EUR 56.540,-- betragen soll. Die Basis dieser Entwicklung sind Einnahmen aus Werbung (lokal/regional) in der Höhe von EUR 100.000,-- im ersten Jahr, EUR 125.000,-- im zweiten Jahr, EUR 150.000,-- im dritten Jahr, EUR 175.000,-- im vierten Jahr und EUR 200.000,-- im fünften Jahr. Hierbei werden für die Position Personalkosten (Korrespondenz, Verkauf und Promotion) nur sehr geringe Steigerungen angesetzt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt des jeweiligen beantragten Sendegebietes bis zu 10% betragen wird. Die Schaltkosten für Werbespots sollen Montag bis Sonntag von

06:00 Uhr bis 18:00 Uhr EUR 6,--, Montag bis Sonntag von 18:00 Uhr bis 21.00 Uhr EUR 4,-- und Montag bis Sonntag von 21:00 Uhr bis 06.00 Uhr EUR 2,-- betragen. Hierbei findet keine Differenzierung nach den gleichzeitig beantragten Sendegebietern statt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht für alle in den Bundesländern Vorarlberg und Tirol beantragten Versorgungsgebiete davon aus, dass mit dem Programm „TruckRadio“ im ersten Jahr eine durchschnittliche Reichweite von etwa 7.500 bis 10.000 Hörern je durchschnittlicher Stunde von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr erzielt werden kann, wobei unter Berücksichtigung der Programmausrichtung auf Fernfahrer der Höreranteil in der Nacht im Vergleich zu anderen Radioformaten auf einem höheren Niveau angenommen wird.

Technisches Konzept

Das von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ bestehen aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkopplung keinerlei Berührungspunkte.

4.5. Stellungnahmen der Vorarlberger Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Die Vorarlberger Landesregierung hat mit Schreiben vom 09.08.2007 gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass für sie sowohl aufgrund des bisherigen Sendebetriebs als auch aus den eingebrachten Anträgen keine Gründe ersichtlich seien, warum dem Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend die Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Bludenz“ nicht neuerlich erteilt werden solle. Auch unter Zugrundelegung der in § 6 PrR-G angeführten Auswahlgrundsätze und insbesondere hinsichtlich der Eigenständigkeit eines auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebotes befürwortete die Vorarlberger Landesregierung die neuerliche Erteilung einer Zulassung an den Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend. Die Vorarlberger Landesregierung führte weiters aus, dass die im Antrag des Dachverbandes für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend erwähnte Bereitschaft des Landes zur Gewährung einer Landesförderung zutreffend sei.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner Sitzung am 05.09.2007 einstimmig die Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 104,6 MHz“ an den Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen und Ergänzungen sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria, des Bundeskommunikationssenats sowie des Verwaltungsgerichtshofs. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen, Vereinsregisterauszügen und Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch oder dem zentralen Vereinsregister.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie zur vollständigen Entkopplung des Versorgungsgebietes „Spittal an der

Drau“ vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amt sachverständigen Thomas Janiczek vom 20.08.2007, KOA 1.670/07-007.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Protokoll bzw. dem Schreiben der Vorarlberger Landesregierung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.169/2004, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die in diesem Verfahren zuzuordnende Übertragungskapazität war gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „Vorarlberger Nachrichten“ und „Tiroler Tageszeitung“ und auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) auszuschreiben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 04.07.2007 um 13:00 Uhr. Die Anträge der beiden Verfahrensparteien langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von den beiden Antragstellern vorgelegt. Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Aus-

land stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Ein-

fluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Bei den beiden Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sind somit die Voraussetzungen gemäß § 7 PrR-G gegeben. Weiters liegt bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Zu § 9 Abs.1 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist Inhaberin einer Hörfunkzulassung in einem anderen Versorgungsgebiet, das sich jedoch aufgrund der Topographie und geographischen Entfernung (Spittal an der Drau 102,5 MHz) mit dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet nicht überschneidet, sodass in diesen Fällen keine nach § 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G unzulässige Konstellation entstehen könnte.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hält unmittelbar 9,94% an der Privatradio Burgenland GmbH (vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio - MORA" & Partner GmbH). Das Versorgungsgebiet der Privatradio Burgenland GmbH („Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“) ist von dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet topographisch völlig entkoppelt; darüber hinaus liegen die im unmittelbaren Besitz der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. befindlichen Anteile unter der gemäß § 9 Abs. 1 zweiter und dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G relevanten Schwelle.

Da der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend abgesehen von der bisherigen Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet keine weitere Zulassung innehat, kommen auch bei diesem Antragsteller verbotene Überschneidungen im Sinne von § 9 Abs. 1 PrR-G nicht in Betracht.

Zu § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G

Die Abs. 2 und 3 des § 9 PrR-G stellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände dar. Bei den beiden Antragstellern liegt kein Ausschlussgrund im Sinne der vorstehenden Regelungen vor.

Zu § 9 Abs. 5 PrR-G

Da sich unter den Mitgliedern des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend keine Medieninhaber iSd § 9 PrR-G befinden, wird auch die Bestimmung des § 9 Abs. 5 PrR-G erfüllt.

4.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen die beiden Antragsteller, die bereits über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, unter anderem auch auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend, der aufgrund seiner bisherigen Zulassung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet das Programm „Proton – das freie Radio“ verbreitet, konnte ausreichend darlegen, dass er auf Grund seiner dadurch gewonnenen Erfahrungen sowie seiner Mitglieder und Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms erbringt.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist zu berücksichtigen, dass der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend einen nicht kommerziellen Zugang zur Finanzierung seines Radios wählt. Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend hat aber ausreichend dargelegt, wie sich die Finanzierung gestalten soll. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend

seit bereits mehr als acht Jahren unter Zugrundelegung dieser Finanzierungsmaßnahmen sein Programm „Proton – das freie Radio“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet veranstaltet, ist davon auszugehen, dass auch die finanziellen Voraussetzungen zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms erbracht werden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Das Konzept für die (auch erneute) Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem Konzept für das gegenständliche Versorgungsgebiet. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms im konkreten Zusammenhang als gelungen angesehen werden. Daran vermag auch die rechtskräftige Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat, nichts zu ändern, zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass die Antragstellerin diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Programms nicht erfüllt. Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen ist ergänzend festzustellen, dass die Antragstellerin mit EUR 3,3 Millionen über ausreichende Finanzmittel verfügt, um Anfangsinvestitionen aufzubringen und einen laufenden Programm-betrieb auch für den Fall zu gewährleisten, dass die veranschlagte Einnahmenentwicklung ungünstiger verläuft.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die beiden Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

4.6. Stellungnahmen

Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Aufgrund des bisherigen Sendebetriebs und unter Zugrundelegung der in § 6 PrR-G angeführten Auswahlgrundsätze, insbesondere auch hinsichtlich der Eigenständigkeit eines auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebotes, befürwortete die Vorarlberger Landesregierung die neuerliche Erteilung einer Zulassung an den Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem

Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung am 05.09.2007 einstimmig für die Erteilung einer Zulassung an den Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ausgesprochen.

4.7. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z 1) und von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 sowie Z 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN). Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für so genannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamt abwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11; Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die Zielsetzung „insgesamt bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielset-

zung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigen-gestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässig-keit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Pro-grammgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogram-men nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass ei-ne gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebens-fähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationsse- nates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Bei der Auswahlentscheidung ist die Behörde nicht gehindert, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb – auch wenn sie sie bereits als gemäß § 5 Abs. 3 PrR G durch die Antragsteller glaubhaft gemacht beur-teilt hat – bei der Abwägungsentscheidung gemäß § 6 PrR-G einer vertieften Prüfung zu un-terziehen (siehe BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung ent-sprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch das BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dau-erhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sende-betriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen.“ (vgl. Erl. 430/A B1gNR XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Ge-sichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Be-deutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der An-tragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose mög-lich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. hierzu VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0012 und VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, zur alten Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Spartenprogramme

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurtei-len ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G ver-

breiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Auswahlentscheidung

Das Programm „TruckRadio“ der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. soll als Country- und Rock-Programm formatiert werden und vor allem eine an melodioser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe ansprechen. Das eher enge Musikformat („nahezu ausschließlich Musikstücke, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n'Roll haben“) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Liebhaber der Country- und Westernmusik (insbesondere Fernfahrer und Vielfahrer zwischen 25 und 65) zugeschnittenes Wortprogramm begleitet. Das Programm „TruckRadio“ ist somit als Spartenprogramm zu qualifizieren.

Das Programm des Dachverbandes für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend soll – wie bereits bisher – als Vollprogramm gestaltet werden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragte die Zulassung für ein Spartenprogramm, der Dachverband für Medien- und Kulturinitiativen und Jugend beantragte ein Vollprogramm. Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Gegenüber dem Vollprogramm des zweiten Antragstellers könnte der Antragstellerin für ein Spartenprogramm gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios gebotenen Programme von diesem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre.

Das Gesamtangebot an in Bludenz verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen umfasst derzeit die Programme „KRONEHIT“ (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.) und „Antenne Vorarlberg“ (Vorarlberger Regionalradio GmbH). Dies stellt zunächst eine vergleichsweise sehr niedrige Anzahl an privaten Hörfunkprogrammen in einem Bundesland dar. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass „KRONEHIT“ ein bundesweites und „Antenne Vorarlberg“ ein regionales, auf das gesamte Bundesland Vorarlberg ausgerichtetes Programm ist; beide Programme sind von der ausgestrahlten Musikfarbe her Adult Contemporary Formate.

Vor diesem Hintergrund kann nicht davon gesprochen werden, dass im verfahrensgegenständlichen Gebiet ein besonders vielfältiges Spektrum unterschiedlicher Musikformate angeboten wird. Gerade aber das Angebot unterschiedlicher Musikformate deckt nicht nur einen Randaspekt der Meinungsvielfalt ab. Was auf der anderen Seite die Wortbeiträge betrifft, so wird das bestehende Angebot an privaten Vollprogrammen von einem nicht auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ausgerichteten regionalen sowie dem bundesweiten Hörfunkprogramm bereitgestellt. Ein lokales Programmangebot – wie es vom Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend angeboten wird – fehlt in diesem Versorgungsgebiet völlig.

Weiters sind keine Umstände ersichtlich, die Grund zur Annahme gäben, der vom Programm „TruckRadio“ zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erreiche ein besonderes Ausmaß, etwa, weil im bestehenden Programmangebot des Versorgungsgebietes ein Mangel an Meinungen gegeben wäre, dem durch das Programm abgeholfen würde (vgl. VwGH 21.4.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145). Ein solcher besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt folgt nämlich nicht alleine aus dem Umstand, dass sich das Pro-

gramm in seinem Schwerpunkt etwa an „Country“-Freunde und Fernfahrer richtet oder dass es sich von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet. Maßgeblich ist nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156). Das Programm „TruckRadio“ bietet jedoch keinen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet, zumal es inhaltlich weniger auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung als vielmehr auf die Interessen des Durchfahrtsverkehrs, speziell der Berufskraftfahrer und Fern- und Vielfahrer, ausgerichtet ist.

Daher kann zusammengefasst nicht davon gesprochen werden, dass im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch ein Vollprogramm hinter einen solchen Beitrag durch ein Spartenprogramm zurücktreten würde, zumal auch im gegenständlichen Verfahren eine Zulassung für ein Vollprogramm mit Lokalbezug beantragt wird, das Musikformate berücksichtigt, die im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht oder nur unzureichend bedient werden. Mit anderen Worten: Vor dem Hintergrund dieser Situation im verfahrensgegenständlichen Gebiet kann nicht davon ausgegangen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch der verbleibende Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lässt.

Hinzutritt, dass nach § 6 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Aus dieser Bestimmung ergibt sich zwar kein Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers, im Falle einer gesetzmäßigen Ausübung die Zulassung neuerlich zu erhalten, allerdings kann bei der vorzunehmenden Prognoseentscheidung berücksichtigt werden, inwieweit auf Grund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR G getroffen werden können. Diese Auffassung wird auch durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH Zl. 2003/04/0172, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145) bestätigt. Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend übt im hier gegenständlichen Versorgungsgebiet „Bludenz“ seit 1999 die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz aus. Daraus lässt sich eine verlässliche Prognose für die Dauerhaftigkeit seiner Hörfunkveranstaltung ableiten.

Die Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung und die Stellungnahme des Rundfunkbeirats stehen mit dieser Entscheidung im Einklang.

Aus den dargelegten Gründen war im gegenständlichen Verfahren dem beantragten Spartenprogramm kein Vorzug gegenüber dem beantragten Vollprogramm zu geben. Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. als Spartenprogramm ohne besonderen Bezug zur Meinungsvielfalt war daher nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

4.8. Programmgattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms

grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.670/5-RRB/97, bis zum 31.03.2008 Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bludenz“. Der früheste mögliche Zeitpunkt für eine neuerliche Zulassungserteilung ist somit der 01.04.2008. Im Spruch war daher der Beginn der Zulassung mit 01.04.2008 festzusetzen.

4.10. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z. 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen (siehe auch: VwGH 24.5.2006, ZI. 2004/04/0024).

4.11. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 103/2005, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,--.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

4.12. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit vom Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ausgeübte Zulassung endet am 31.03.2008 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung an den Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse des Dachverbandes für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der zweiten Antragstellerin stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. erteilt werden, so entsteht dieser anderen Zulassungswerberin durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G in der geltenden Fassung ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 12.11.2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.670/07- 012

1	Name der Funkstelle	BLUDENZ 3																																																																																																																																
2	Standort	Muttersberg																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	104,60																																																																																																																																
6	Programmname	Radio Proton																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	009E49 28	47N10 48	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1380																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,1																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-45,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	H																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>13,5</td> <td>18,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,4</td> <td>23,6</td> <td>25,3</td> <td>26,5</td> <td>27,0</td> <td>26,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,4</td> <td>25,4</td> <td>23,6</td> <td>22,4</td> <td>23,8</td> <td>23,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,4</td> <td>23,6</td> <td>25,4</td> <td>26,4</td> <td>26,9</td> <td>27,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,5</td> <td>25,3</td> <td>23,7</td> <td>21,6</td> <td>18,7</td> <td>13,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	12,0	12,0	12,0	12,0	13,5	18,6	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	21,4	23,6	25,3	26,5	27,0	26,9	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	26,4	25,4	23,6	22,4	23,8	23,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	22,4	23,6	25,4	26,4	26,9	27,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	26,5	25,3	23,7	21,6	18,7	13,5	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	12,0	12,0	12,0	12,0	13,5	18,6																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	21,4	23,6	25,3	26,5	27,0	26,9																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	26,4	25,4	23,6	22,4	23,8	23,8																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	22,4	23,6	25,4	26,4	26,9	27,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	26,5	25,3	23,7	21,6	18,7	13,5																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	B hex	50 hex																																																																																																																														
	lokal überregional	hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	